

S
17.6.70

10 67

Ae/he 260

10051. Postulat Ulrich. Herabsetzung des Stimmrechtsalters.
Abaissement de l'âge du droit de vote.

Ulrich:

Am 18. September 1968 habe ich mit meinem Postulat den Bundesrat eingeladen, den eidgenössischen Räten baldmöglichst die entsprechenden Vorlagen für die Erteilung des Stimm- und Wahlrechtes mit 18 Jahren zu unterbreiten.

1. Ziele meines Postulates: Der Zweck des Postulates besteht einerseits in der Schaffung einer möglichst breiten Basis für die politische Willensbildung des Volkes. In der Demokratie, vor allem in der direkten Demokratie, die auch im Bund durch Verfassungsinitiative und Verfassungs- und Gesetzesreferendum in weitem Ausmasse verwirklicht ist, besteht ein Bedürfnis darnach, dass ein möglichst weiter Kreis der Bürger zum Mitentscheid über die wichtigen Fragen der Staatspolitik und zur Wahl ihrer Vertreter im Parlament aufgerufen wird. Insoweit deckt sich die Zielsetzung des vorliegenden Postulates auch mit einem Teilziel der Einführung des Stimm- und Wahlrechtes für die Frauen, wobei aber auch dort noch andere Zwecke, wie jener der Rechtsgleichheit, im Vordergrund stehen. Zum vorneherein sei gesagt, dass mit dem Postulat die Einführung des Frauenstimmrechtes weder verhindert noch verzögert sein soll. Hier handelt es sich um das spezielle Problem des Stimmrechtsalters, das selbstverständlich für Männer und Frauen in gleicher Weise gelöst werden soll. Wenn also Volk und Stände in nächster Zeit sich für die Einführung des Frauenstimmrechtes aussprechen sollten, wäre die Herabsetzung des Stimmrechtsalters selbstverständlich auch für die weiblichen Stimmberechtigten anzustreben.

Der andere Zweck des Postulates besteht nun darin, der Jugend Gelegenheit zu bieten, ihre Vorstellungen vom staatlichen Leben, ihre Ideale und Impulse in wirksamer Weise vorzubringen. Mit dem Stimm- und Wahlrecht auf der Ebene des Bundes wird die Jugend weitgehend von der Vorstellung befreit, sie könne auf die Politik nicht wirklich Einfluss nehmen. Der Jugendliche mit dem Stimmzettel hat die gleiche potentielle Chance, seine Meinung durchzubringen, wie der Erwachsene. Natürlich kann man im Hinblick auf das geltende Minimalstimmalter von 20 Jahren nicht sagen, die Jugend sei vom politischen Mitentscheid gänzlich ausgeschlossen; ein erheblicher, ja der grössere Teil jener jungen Menschen männlichen Geschlechtes, die zur Jugend zu zählen sind, besitzt schon heute das Stimm- und Wahlrecht. Dagegen fehlt dieses bis heute den Jahrgängen vom 18. bis zum 20. Altersjahr. Gerade die Jugend dieser Jahrgänge zeigt aber heute vielfach ein waches Interesse am öffentlichen Geschehen; ein Interesse, das sich freilich in vielerlei Ausdrucksformen manifestiert. Nach Beginn des 18. Altersjahres und vor Erreichung des 20. tritt bei vielen jungen Menschen auch eine wichtige Zäsur im persönlichen Leben ein; die Berufsbildung wird meistens in dieser Zeit abgeschlossen, bei andern tritt der Wechsel von der Mittelschule zur Hochschule ~~usw.~~ ein. Die jungen Menschen werden in diesem Zeitalter mit neuen Verantwortlichkeiten beladen. Es erscheint daher angezeigt, den Beginn des Stimmrechtsalters auf die Erfüllung des 18. Lebensjahres vorzuschieben, um gerade ~~auf diese~~ auch diesen Altersklassen Gelegenheit zur Uebernahme öffentlicher Verantwortlichkeiten zu verschaffen und ihre politischen Impulse in demokratische Kanäle zu leiten.

(Ulrich) Die Erfahrungen, die im Kanton Schwyz mit dem frühen Stimmalter ..

... gemacht wurden, sind denn auch durchwegs gut und können zu einer weiteren Ausdehnung eines frühen Stimmrechtsalters nur ermutigen.

Es sind denn auch in mehreren Kantonen in den letzten Jahren parlamentarische Vorstösse zur Herabsetzung des Stimmrechtsalters auf 18 Jahre unternommen worden, so in den Kantonen Zürich, Luzern, Solothurn, Aargau, ~~und~~ Tessin, und weiteren Kantonen. Auch in Bern sollen entsprechende Pläne bestehen. Der Staatsrat des Kantons Wallis hat in einer zusätzlichen Botschaft zur Verfassungsrevision über die Verleihung des Stimmrechtes an die Frau die Frage einer Herabsetzung des Stimmrechtsalters als wünschenswert bezeichnet und auf das vorliegende Postulat hingewiesen. In den Kantonen Freiburg und Bern sind parlamentarische Vorstösse zur Herabsetzung der passiven Wahlfähigkeit vom 25. auf das 20. Altersjahr anhängig, ein Postulat, das im Bund und in den meisten Kantonen bereits verwirklicht ist.

Die Herabsetzung des Stimmrechtsalters vom 20. auf das 18. Altersjahr ist Gegenstand von Forderungen mehrerer politischen Parteien und anderer Organisationen.

Auch im Ausland steht die Frage zur Diskussion. So hat sich der frühere Präsident ~~von~~ der Vereinigten Staaten von Amerika, Johnson kurz vor seiner Amtsabgabe für eine Herabsetzung des Wahlrechtsalters ausgesprochen. In Deutschland wird die Frage auf parlamentarischer Ebene und in den Parteien diskutiert, ebenso in Skandinavien und in andern Ländern. Das Nachbarland Bayern hat durch Volksabstimmung den 18 Jährigen diesen Frühling das Stimmrecht erteilt. ~~Einwände gegen~~

Einwände gegen die Herabsetzung des Stimmrechtsalters.

Selbstverständlich lassen sich auch Gründe geltend machen, die gegen eine Herabsetzung des Stimmrechtsalters sprechen. Man wird die Gründe und die Gegenargumente sorgfältig abwägen und eine Bilanz ziehen müssen. Meines Erachtens überwiegen gesamthaft die Gründe, die für eine Herabsetzung sprechen.

Nachstehend will ich noch kurz zu einigen Argumenten, die gegen die Herabsetzung des Stimmrechtsalters sprechen, Stellung beziehen: Man macht vielfach geltend, die Jugend wolle das Stimmrecht gar nicht; ihr Interesse gelte vorwiegend nicht der Politik, vor allem nicht der lokalen, kantonalen und eidgenössischen Politik mit ^{ihren} ~~diesen~~ vielfach doch sehr nüchternen und den jugendlichen Geist wenig ansprechenden Problemen. In diesem Zusammenhang ist auch schon behauptet - aber kaum bewiesen worden -, die Jugend beteilige sich, sie stimmfähig sei, soweit ~~nie~~ ~~Stimmfähigkeit~~ weniger an Wahlen und Abstimmungen als die Erwachsenen. Abgesehen davon, dass alle diese Behauptungen nicht bewiesen sind, hat man schon in den beinahe 150 Jahren, in denen in der Schweiz - in den Kantonen und im Bund - die Volksrechte für die männlichen Erwachsenen stetig erweitert wurden, nie darnach gefragt, wie gross das politische Interesse der Stimmberechtigten sei. Es war, das beweisen die Abstimmungsergebnisse früherer Jahrzehnte, nie so ausgeprägt, wie man heute vielfach wahrhaben will. Dass übrigens eine Wählerschicht, die neu in den Genuss des Stimmrechtes kommt, zunächst etwas weniger zahlreich an die Urnen geht als die "bewährten" Bürger, das sieht man an der Beteiligung der Frauen. Es ist aber ganz natürlich, dass sich viele Frauen zunächst an die Tatsache ihres Stimmrechtes gewöhnen müssen. Das wird auch für die

Jungen gelten. Einem Teil von ihnen wird gerade die Einräumung des Stimmrechts zur Weckung des politischen Interesses dienen.

Ferner wird eingewendet, die politische sowie die zivilrechtliche und die strafrechtliche Mündigkeit müssen zusammenfallen. Die These lässt sich aber weder historisch noch nach dem heutigen Recht begründen. ~~xi~~ Auch früher ist die zivilrechtliche Mündigkeit in der Regel erst viel später erreicht worden als das Stimmrecht. Heute sind zwar die Stimmberechtigten in der Regel mündig, aber umgekehrt gibt es viele zivilrechtlich Handlungsfähige, die das Stimmrecht nicht besitzen (Frauen, Ausländer). Zudem sind heute die 18- bis 20-jährigen zivilrechtlich einem Uebergangsstadium unterstellt: Sie können nach Artikel 15 ZGB mit ihrem Einverständnis und unter Zustimmung der Eltern von der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde für mündig erklärt werden. Nach Artikel 14, Absatz 2 ZGB macht zudem Heirat mündig, was in Ausnahmefällen für Mädchen mit dem 17. und für Bur-schen mit dem 18. Altersjahr zur zivilrechtlichen Mündigkeit führt.

Dass bei der früheren Einräumung des Stimmrechtes auch die Rekrutenschule auf ein früheres Lebensalter angesetzt werden müsste, ist ebenfalls nicht einzusehen. Eine Verkoppelung von Stimmrecht und Militärdienstpflicht müsste gegen das Frauenstimmrecht sprengen. Sie kann auch überall dort nicht durchgeführt werden, wo ein männlicher ~~stimmberechtigter~~ ~~stimmberechtigter~~ Erwachsener Stimmberechtigter aus sanitärischen oder andern Gründen von der Wehrpflicht befreit ist, ferner nicht bei jenen Erwachsenen, die altershalber aus der Wehrpflicht entlassen sind. Wäre es übrigens für die jungen Rekruten und Soldaten nicht ein besonderer Anreiz, ihre Wehrpflicht fraudig zu erfüllen, wenn sie bereits im Besitz des Stimmrechts wären ?

Mein Vorschlag ist gewiss kein Wundermittel zur Lösung aller Jugendprobleme oder des Generationenproblems. Er ist aber ein Schritt der Oeffnung hin zu den Jungen, denen die Zukunft gehört und eine Einladung an sie zur Uebernahme vermehrter Verantwortung.

Ich bitte den Bundesrat, mein Postulat entgegenzunehmen und die Revision von Artikel 74, Absatz 1, Bundesverfassung und der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen für die Erteilung des Stimm- und Wahlrechtes mit 18 Jahren einzuleiten.

- Postulat Jauslin. Stimmberechtigung.
Octroi de vote.

Jauslin:

Wenn Sie darüber diskutieren, ob das Stimmrechtsalter herabgesetzt werden müsste, müssen Sie sich mit den Gründen befassen, die für diese Alterskategorie zutreffen. Mich persönlich interessieren aber die grundsätzlichen Voraussetzungen, die eigentlich an das Stimmrecht gebunden sind, und deshalb ist der Zusammenhang zwischen dem Postulat von Herrn Kollega Ulrich und meinem Postulat gegeben.

Dass ich mir gestattet habe, einige Tage vor dieser Diskussion noch ein Postulat einzureichen, dafür habe ich Herrn Kollega Clerc zum Vorbild genommen, der in der Exportdepot-Diskussion in der März-Session am gleichen Nachmittag während der Diskussion ein Postulat eingereicht hat, das wir gleichzeitig noch behandelt haben. Es scheint mir auch durchaus eine Möglichkeit, überhaupt einen Diskussionsbeitrag schriftlich zu belegen.

Wenn wir über die Stimmberechtigung diskutieren, dann stellen wir den Standpunkt der Gerechtigkeit, der Gleichberechtigung, in den Vordergrund. Grundsätzlich sind wir der Auffassung, dass jeder vollwertige Mensch ^{das Stimmrecht} eigentlich haben sollte. Trotzdem haben wir aber eine Abgrenzung. Es sind nur die Schweizer und es sind ^{wieder} entweder nur die über 18-jährigen, wenn wir annehmen, dass auch das Frauenstimmrecht eingeführt ist. Wir müssen aber auch zugeben, dass sowohl Jugendliche wie Ausländer durchaus auch vollwertige Menschen sind, so dass offenbar andere Kriterien eine Rolle spielen. Ich möchte sie so umschreiben, dass eine gewisse Lebenserfahrung und auch eine

gewisse Verwurzelung mit unsern Lebensgewohnheiten als Voraussetzung betrachtet wird. Aber die Gerechtigkeit, die Gleichberechtigung, ist nach meiner Meinung nur ein Gesichtspunkt bei der Beurteilung des Stimmrechtes. Der andere Gesichtspunkt ist der, dass wir uns fragen müssen; Was sind eigentlich die Voraussetzungen unserer Demokratie? Was sind die Voraussetzungen, damit unsere Demokratie funktioniert? Ich glaube, wir müssen zugeben, dass weder das Alter noch das Geschlecht ein hinlängliche Begründung für eine ~~xx~~ Abgrenzung, für eine Ausscheidung zwischen Stimmberechtigten und Nichtstimmberechtigten sind.

Früher war wahrscheinlich die Auswahl der Stimmberechtigten gegeben, indem man etwa sagte, wer wehrfähig ist, ist auch stimmberechtigt, oder zur Zeit, als die Familie ihre Rolle in einem stärkere Masse spielte als heute, war es auch gegeben, dass das Familienoberhaupt als Vert~~retung~~ in Staatsangelegenheiten mitsprach. Heute ist ...

(Jauslin):

... Heute ist eigentlich immer noch der Charakter der Stellvertretung mit dem Stimmrecht verbunden. Wenn wir nur das Männerstimmrecht haben, wie es heute der Fall ist, dann ist in unsern Vorortsgemeinden ein Viertel der Einwohnerschaft stimmberechtigt, d.h. der Stimmberechtigte vertritt drei andere - im Verhältnis 1:4 - Stimmberechtigte. Wenn wir das Frauenstimmrecht noch einführen, dann wird die Zahl etwas unter 1:2 sinken, weil es mehr Frauen als Männer gibt, die im stimmberechtigten Alter sein werden. Jedenfalls werden wir nie ^{die} eine volle Mitsprache haben, dass jeder Einwohner auch stimmberechtigt wäre. Ich glaube, wir können von diesem Gesichtspunkt aus eine gewisse Parallele ziehen zwischen einem Parlamentarier und dem Stimmberechtigten, in dem Sinn, dass ein Parlamentarier, sei es ein Ständerat, Nationalrat oder ein Kantonsrat stellvertretend für andere entscheidet, dass ~~man dementsprechend eigentlich~~ erwartet, dass er ein Ausbund eines Stimmbürgers ist, indem er alle diese Qualitäten mit sich bringt, die wir auch vom Stimmbürger erwarten; nämlich dass er zu allen Geschäften, die wichtig sind, Stellung nimmt, dass er entscheiden kann, was wichtig und was nicht wichtig ist, dass er seine persönlichen Interessen zurückstellen kann und fähig ist, die Interessen des Volksganzen zu beurteilen und danach seine Meinung zu bilden.

Wir können auch feststellen, dass weder die Intelligenz allein noch andere derartige Merkmale eine wesentliche Voraussetzung sein können. Wir sind uns sicher einig, dass unter Umständen ein Universitätsprofessor politisch weniger klug urteilen kann, als z.B. ein Tramkondukteur, der sich immer mit den öffentlichen Problemen auseinandersetzt und sich auch eine gewisse Menschenkenntnis zulegt.

R/St/281

Also müssten wir uns überlegen: ^{Welches} ~~was~~ sind die Voraussetzungen? Wenn ich nun hier den Bundesrat einlade, eine Stellungnahme zu folgendem Vorschlag vorzulegen, möchte ich die Diskussion darüber anregen, was überhaupt unternommen werden kann, um das Stimmrecht so zu gestalten, dass es für die Funktionsfähigkeit der Demokratie günstiger ist. Ich habe als Beispiel vorgeschlagen, dass man sich beim Eintreten ^{in das} des Stimmrechtsalters - ob es mit 18 Jahren sei; ob für Frauen und Männer oder nicht, ~~das~~, bleibe dahingestellt -, in ein Register ^{trag} einträgt. Ich habe mir sagen lassen, dass in gewissen ausländischen Staaten das durchaus üblich sei. Davon verspreche ich mir eine gewisse Aufwertung der Jungbürgerfrauen, ^{hier} indem man tatsächlich dann sieht, dass ein Record übergeben wird.

Es genügt aber nicht, dass man sich einträgt in ein Stimmregister, und es wäre auch übertrieben, wenn man verlangen würde, dass man sich, wie das in gewissen ausländischen Staaten der Fall ist, immer wieder einträgt. Hingegen möchte ich feststellen, dass z.B., wenn ein Stimmberechtigter an 5 von 10 Abstimmungen nicht teilgenommen hat, dass er sich offensichtlich nicht interessiert; denn wir bieten Gelegenheiten, die Stimme abzugeben. Wie auch das Postulat Munz ausführt, geben wir sogar sehr viele Möglichkeiten, an Abstimmungen teilzunehmen. Deshalb bin ich der ~~Fa~~ Auffassung, dass diejenigen, die z.B. an 5 von 10 Urnengängen nicht teilgenommen haben, im Register gestrichen werden müssten. - Jeder soll auch die Freiheit haben, sich ~~w~~ wieder einzutragen, wieder mitzumachen, ~~damit~~ aber nicht das gleiche passiert, dass wie heute, dass bei gewissen Abstimmungen, die ihn betreffen, ~~er~~ ^{er} ~~es~~ durch Steuererhöhungen, oder durch eine Benzinpreiserhöhung oder durch andere sehr subjektive Massstäbe, ~~er~~ nicht dann an die Urne geht und wieder ein Mehr entsteht, das nicht, qualifiziert ist, da

nur die gut

Urne gehen die direkt betroffen werden - sei

R/St/282

soll er sich nicht für die nächste Abstimmung wieder einschreiben können, sondern erst zum Beispiel für die übernächste.

Mit diesen Vorschlägen verfolge;

Damit habe ich die Absicht, das Interesse zu fördern, und, wenn das Interesse nicht zu wecken ist, eine Auswahl zu treffen. Und zwar eine Auswahl, die jeder selbst bestimmen kann. Ich achte durchaus das Recht, das immer wieder propagiert wird, dass jeder stimmen kann, wenn er will und dass er das Recht hat, ^{nicht} mitzustimmen. Aber zwischen dem bewusst Nichtstimmen und dem Desinteresse ist ein wesentlicher Unterschied. Wenn nur noch diejenigen stimmen, die von irgend etwas betroffen werden, ~~4 wie ich vorhin angeführt habe~~ ^{aber} ~~4~~ ^{aber} wenn z.B.

- z.B. wenn auch bei einer Planung nur noch diejenigen stimmen, die betroffen werden, weil eine Strasse durch ihr Grundstück führt, ^{aber} und alle andern nicht mehr mitmachen; ^{dann} glaube ich, können wir nicht mehr damit rechnen dass unsere Demokratie so funktioniert, wie man sich das vorstellt.

Wenn auch erst in Krisenzeiten die Stimmbürger sich zu interessieren beginnen, könnte es zu spät sein. Dafür haben wir ausländische Beispiele. Zudem, wenn man sich erst interessiert in einem kritischen Zeitpunkt, ¹⁰ glaube ich, fehlt einem die Einsicht, die nötig ist, um überhaupt urteilen zu können; um bei politischen Diskussionen auch die Leute, die diese Voten vorbringen, etwas beurteilen zu können.

Mein Vorschlag ist ein Versuch, sich zu überlegen, wie man weiterkommt in dieser ^{Situation} Diskussion. Ob es richtig ist, wenn man auf der einen Seite das Stimmrecht ausdehnt ^{aber} und auf der andern Seite feststellt, ^{wird} dass das Interesse offenbar fehlt. - Ich bin persönlich der Auffassung, dass die Voraussetzung für jedes Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht -darum handelt es sich ja auch beim Stimmrecht - diejenige ist, dass man mindestens Interesse für diese ^{bestimmten} Angelegenheiten hat und dass man gewillt ist, Verantwortung für diese Angelegenheiten

R/S₊/283

- in unserem Falle für den Staat, zu übernehmen. Diese Voraussetzungen sind wesentlich. Ob es gelingt, mit diesem Vorschlag diese Auswahl zu treffen, ist eine andere Frage.

Es stellt sich die Frage, ob die Selektion mit diesen Massnahmen auf die interessierten Stimmberechtigten möglich ist. Vielleicht genügt die Zahl von 5 auf 10 nicht, oder vielleicht sollte die Neueinschreibung erst auf ~~die~~ ^{den} dritten folgenden Urnengang möglich sein. ~~Aber~~ ^{aber} ich glaube, das wären lediglich Nuancen. Es scheint mir doch, dass der Vorschlag grundsätzlich den erwarteten Erfolg erzielen könnte, vielleicht auch dadurch, dass das Interesse steigen würde.

Mit meinem Postulat möchte ich den Bundesrat einladen, zu überprüfen, ob überhaupt eine Einschränkung dieser Art denkbar wäre, ob dazu eine Aenderung der Bundesverfassung nötig wäre oder ob andere wesentliche Argumente für oder gegen eine solche Massnahme sprechen. Die Frage der technischen Durchführung ist nebensächlich. Wenn es sich zeigen würde, dass eine solche Massnahme erwünscht wäre, dass würde man sicher die Möglichkeit finden, sie auch durchzuführen. Für Leute die immer am gleichen Ort wohnen, ~~ist~~ ^{bildet} die Durchführung sicher keine Schwierigkeiten. Für Neuzuzüger müsste selbstverständlich die Zählung jeweils neu beginnen, sofern die Betreffenden nicht tatsächlich erklären würden, dass sie auf das Stimmrecht verzichten, ^{dass} sie nicht interessiert wären. Vielleicht löst dieser Vorschlag andere Vorschläge aus, die dazu beitragen helfen, unsere Demokratie besser funktionsfähig zu machen. Man kann natürlich einwenden - und bis jetzt habe ich in verschiedenen persönlichen Diskussionen mit ^{Kollegen} ~~Mitgliedern~~ einerseits festgestellt, dass sie sehr skeptisch eingestellt sind, ~~zum~~,

R/St/284

ändern ~~nur~~ feststellen, dass ich eine Einschränkung ^{der Stimmberechtigung,} verlange. Ich muss aber gleichzeitig feststellen, dass laufend eine Einschränkung der Stimmrechte stattfindet, indem gewisse Rechte, die beim Volke ^{lagen} waren, immer mehr an Räte übertragen werden. Nehmen wir die Gemeindeversammlungen in kleinen Gemeinden, ^{die} abgeschafft werden müssen, hauptsächlich wegen der Erweiterung des Stimmrechts; mit der Zeit sind wohl auch die Landsgemeinden nicht mehr denkbar.

(Jauslin:)...

Auch auf anderen Gebieten wird aber - und zwar von höchster Warte^{aus} - festgestellt, man dürfe das Volk nicht überfordern, man könne dem Volke nicht alles übertragen; deshalb wird auf einer anderen Seite - gleichzeitig mit der Ausdehnung des Stimmrechtes - auch dafür gesorgt, dass wir von der direkten Demokratie immer mehr zur indirekten kommen. Ich glaube, wir müssen uns in unserem Lande auf eigenen Lösungen besinnen und können nicht einfach ausländische Vorbilder übernehmen, weil wir eben in weiterem^{dem} Sinne eine direkte Demokratie haben.

Für Wahlen ist dieses System nach meiner Meinung nicht wesentlich, denn bei Wahlen wird ein Vertreter delegiert, der dann zu allen möglichen Fragen Stellung zu nehmen hat; bei den Abstimmungen darf ich aber festhalten, dass ein Stimmbürger bei uns immerhin ähnliche Rechte hat wie beispielsweise ein Mitglied des englischen 630-köpfigen Parlamentes, wo auch die Stimme des Einzelnen kein sehr grosses Gewicht hat und wo der Einzelne sich nur durchsetzen kann mit anderen zusammen.

Wenn Sie auch sehr kritisch eingestellt sind gegen diesen Vorschlag, weil er etwas unorthodox ist, möchte ich Sie dennoch bitten, dieses Postulat zu überweisen. Ich lade den Bundesrat nicht ein, eine Vorlage auszuarbeiten, sondern eine Stellungnahme vorzulegen, gleichzeitig mit der Diskussion darüber, ob die 18-Jährigen stimmberechtigt sein sollen. In jenem Zeitpunkt wäre ~~sich~~ dann auch zu überlegen, welche anderen Voraussetzungen^{für das Stimmrecht} notwendig seien, beziehungsweise ob ein solcher Vorschlag überhaupt möglich und denkbar wäre oder nicht.

Bundesrat von Moos:

Das Postulat des Herrn Ständerat Ulrich - um mich zunächst ihm zuzuwenden - befasst sich mit einem Begehren, das in den letzten Jahren wiederholt Gegenstand der öffentlichen Diskussion bildete, nämlich mit der Zuerkennung eines früheren Mitspracherechtes an die jüngere Generation in der Politik, bei der Gestaltung der staatlichen Entscheidungen. Das Geschäftsreglement des Nationalrates enthält die weise Bestimmung: „Der Bundesrat beschränkt sich bei seiner Stellungnahme zu den eingegangenen Motionen und Postulaten, die er entgegennimmt, auf eine kurze Erklärung.“ Leider enthält das Geschäftsreglement des Ständerates die gleiche Bestimmung nicht; ich glaube aber, diese per analogiam hier auch anrufen zu dürfen. Daraus können Sie sogleich entnehmen, dass der Bundesrat bereit ist, die beiden Vorstösse - sowohl denjenigen des Herrn Ständerat Ulrich wie den unorthodoxen des Herrn Ständerat Jauslin - zur Prüfung entgegenzunehmen. Sie werden mir umso eher zubilligen, mich hier kurz zu fassen, als ja vor allem Herr Ständerat Ulrich in einer mit der umfassenden Darstellung der Voraussetzungen der Stimmberechtigung und des Für und Wider einer Herabsetzung wertvollen Art und Weise sein Postulat begründet hat und als auch Herr Ständerat Jauslin seinen Vorstoss recht anregend vorgetragen hat.

Der Bundesrat hat, wie Sie bemerkt haben werden, vor einigen Tagen im Nationalrat eine Motion des Herrn Nationalrat Tanner, umgewandelt in ein Postulat, entgegengenommen, die dasselbe Problem zum Gegenstand hatte und vom Nationalrat unbestritten überwiesen worden ist. Der Sprechende hatte dort Gelegenheit, in der Beantwortung etwas weiter auszuholen, dies vor allem auch deshalb, weil es darum ging, den Motionär dazu zu bewegen, von seiner imperativen Formulierung abzugehen und sich herbeizulassen, seine Motion in ein Postulat zu umzuwandeln. Das steht hier glücklicherweise in beiden Fällen nicht in Frage.

Der Bundesrat seinerseits - das möchte ich hier doch grundsätzlich feststellen - ist der Auffassung, dass die Möglichkeit einer Herabsetzung des Stimmrechtsalters bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen - und nur das steht ~~≡~~ hier zur Diskussion - nicht einfach von der Hand zu weisen ist, sondern eine Prüfung und ~~Überprüfung~~^{Abwägung} verdient. Herr Ständerat Ulrich hat daran erinnert, dass ~~≡~~ in einzelnen Kantonen die Stimmberechtigung schon früher beginnt als erst mit der Erfüllung des 20. Altersjahres. Wir dürfen ferner daran erinnern - wie das auch von seiner Seite geschehen ist -, dass seinerzeit in den Landsgemeindekantonen die Stimmberechtigung schon mit dem 14. oder 16. Altersjahr begonnen hat, aber dann im Zusammenhang stand mit der Wehrfähigkeit. Heute ist es ~~≡~~ auch bei den Landsgemeinde~~kantonen~~ ^{grossartigen Wand,} so, wie wir dem ~~wunderbaren~~ ^{Gemälde} von Welti und Balmer hier entnehmen können, dass die Jugendlichen mit den Frauen sich ausserhalb des Ringes aufhalten; bezüglich der letzteren wird vielleicht gelegentlich eine Aenderung eintreten. Ob es auch bezüglich der jungen Generation unter 20, unter 19 oder 18 der Fall sein wird, muss noch dahingestellt bleiben.

In diesem Zusammenhang sind im Nationalrat bei verschiedenen Gelegenheiten noch zwei weitere Vorstösse an den Bundesrat überwiesen worden. Einmal war das bei früherer Gelegenheit eine Motion des Herrn Nationalrat Wilhelm, die die Schaffung eines besonderen jurassischen Wahlkreises für die Nationalratswahlen verlangte - worüber wir eine Umfrage bei den Kantonen gemacht haben -; letzte Woche war es eine Motion von Herrn Nationalrat Binder, der seinerseits die Einführung eines Majorzelementes bei den Nationalratswahlen wünschte. Beide Vorstösse sind in der Form von Postulaten entgegengenommen worden. Der Bundesrat hat aber - das muss ich hier gleich anknüpfen - seinerseits beschlossen, die Gesamtheit all dieser Fragen, das heisst der hier angeregten Veränderungen in unse

rem Wahlrechtssystem, einer umfassenden und gründlichen Abklärung zuzuführen. Er hat daher vor einiger Zeit die Bundeskanzlei beauftragt, eine Studienkommission zu bilden und ihm - dem Bundesrat - bis Ende des Jahres 1971 über diese Abklärungen Bericht zu erstatten.

Wir sind nun der Auffassung - das wurde im Bundesrat ebenfalls besprochen -, dass dieser Kommission auch das Postulat des Herrn Ständerat Ulrich überwiesen werden soll. In diesem Sinne ist der Bundesrat deshalb bereit, das Postulat entgegenzunehmen, eben# gerade um das ganze Problem der Wahlberechtigung und des Wahlrecht-systems prüfen zu können, selbstverständlich unter Fühlungnahme mit den Kantonen, den Parteien und den Vertretern der Rechtswissenschaft.

Nun hat Herr Ständerat Jauslin ein weiteres und durchaus interessantes Postulat hier begründet, das ~~eigentlich~~ in den gleichen Fragenkomplex hineingehört. Er wünscht, dass gemeinsam mit dem Problem der Herabsetzung des Stimmrechtsalters auch der Frage ^{einer} ~~der~~ Bekundung der Bereitschaft ^Zur Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen grosse Bedeutung beigemessen werde und dass Bürger, die an einer bestimmten Zahl von Urnengängen nicht teilnehmen, im Stimm- und Wahlregister - jedenfalls vorübergehend - gestrichen werden könnten. Sie werden verstehen, dass der Bundesrat sich in diesem Zeitpunkt nicht materiell zu dieser Frage aussprechen möchte. Wir begrüssen die Tendenz, die darin liegt - das möchte ich hier beifügen -, die Bereitschaft zur Uebernahme von Verantwortung im öffentlichen Leben zu verstärken und darüber unter Umständen (wie Herr Ständerat Jauslin sich ausgedrückt hat) die Diskussion anzuregen, um die Funktionsfähigkeit unserer Demokratie zu stärken und zu fördern. Nach dieser Richtung stimmen wir mit ...

(Bundesrat von Moos)

~~dem~~ Gedanken überein, der offenbar seine Intervention veranlasst hat. Es liegt aber dem Bundesrat daran, gleich hier zu erklären, dass er in weitgehendem Masse die Skepsis, die offenbar Herrn Ständerat Jauslin bei seinen personellen Kontakten entgegengeschlagen hat, teilt, dass jedenfalls dieses Postulat erhebliche Fragen aufwirft, die noch näher geprüft werden müssen, sowohl in rechtlicher wie auch in politisch-psychologischer Hinsicht, wenn ich mich so ausdrücken darf. Ich setze heute voraus, dass sein Vorstoss eine Revision der Bundesverfassung bedingte. Ich glaube nicht, dass man sich auf den Standpunkt stellen kann, man ~~kann~~ die Frage aufwerfen, ob Artikel 74 der Bundesverfassung in der heutigen Fassung den Kantonen die Gelegenheit gäbe, derartige Experimente zu wagen. Dieser Artikel 74 sieht ~~ja heute~~ vor, dass bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen die Schweizer das Stimmrecht ^{haben} hätten, die das 20. Alterjahr zurückgelegt ^{haben} hätten, und im übrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem ~~er~~ ~~oder~~ sie ihren Wohnsitz haben, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind. Die Frage wird also auch nach dieser Richtung unter Umständen geprüft werden müssen, wenn man ihr überhaupt nahetreten will. Der Entzug des Wahl- und Stimmrechtes - und das wäre irgendwie mit ^{diesem} ~~seinem~~ Vorschlag verbunden, auch wenn es sich nur um eine ~~zeitliche~~ befristete Massnahme handelte, ist ^{als} ~~das~~ ein schwerwiegender Eingriff in die politischen Rechte des Bürgers zu betrachten. Man stösst immer wieder auf die Erfahrung, dass auf diesem Gebiete ~~sogar~~ ein neuralgischer Punkt ~~- möchte ich sagen -~~ unseres öffentlichen Rechtes anzutreffen ist. Ich muss hier beifügen und gleich erklären, dass es in diesem Sinne und mit diesen Vorbehalte geschieht, dass der Bundesrat sich bereit erklärt, auch dieses Postula

entgegenzunehmen und es~~a~~ dann ebenfalls der in Aussicht genommenen Studienkommission zur Prüfung und Berichterstattung zu überweisen.

(Clerc)

L e P r é s i d e n t :

Le postulat Ulrich est-il combattu au sein de l'Assemblée?

M. C l e r c :

Nous pouvons être reconnaissants à nos collègues MM. Ulrich et Jauslin d'animer le débat politique. Le problème de l'abaissement de l'âge pour l'exercice des droits civiques est à l'ordre du jour. Je ne voudrais pas cependant que le Conseil fédéral, en acceptant l'étude de ces postulats, imagine que notre Conseil est unanime.

On dit, on écrit, en répète que nous vivons dans une civilisation industrielle et technique, dans une civilisation de production et de consommation. Cette civilisation a certainement ses avantages. Elle a permis l'élévation assez générale du niveau de vie et l'accès du plus grand nombre aux biens matériels, mais elle a de lourds et graves inconvénients. Elle a créé un rythme de vie frénétique et une agitation qui se trouve imposée à tous. Elle entraîne la pollution de l'environnement, de l'eau et de l'air, le bruit et l'enlaidissement du paysage et, sur le plan de la technique, il n'est pas douteux qu'un des grands désavantages est le coût croissant des dépenses militaires

dans le monde et l'efficacité angoissante des armes modernes.

Les graves inconvénients de cette civilisation dans laquelle nous vivons provoque dans les esprits un trouble certain. Chez quelques aînés, on remarque un certain fatalisme. ^{-d'aucuns} Certains se disent qu'ils ne seront plus là pour voir jusqu'où tout cela nous conduira, mais chez les jeunes, cela suscite une inquiétude et même une angoisse devant l'avenir qui se prépare. Et cette angoisse se manifeste de diverses manières, parfois par la violence, ~~parfois d'une manière tout à fait imprévue et aussi par la violence négative.~~ La solution, en ce qui concerne les jeunes, n'est certainement pas dans l'octroi prématuré du droit de vote. C'est à notre génération et à ceux qui ont aujourd'hui vingt ans d'assumer leurs responsabilités. Il s'agit de former cette jeunesse pour en faire des chefs, et pour en faire des citoyens responsables, pour en faire des hommes et des femmes aptes à réfléchir et à ne pas être les victimes des mass media. Il faut enseigner aux jeunes non pas à détruire la civilisation trop économique qui est la nôtre, mais ^à de conserver ce qui est valable dans cette civilisation. Il faut chercher avec les jeunes comment nous pourrions apporter à cette civilisation matérielle les valeurs morales qui lui sont nécessaires. Il faut, et c'est beaucoup plus important que l'abaissement ^{de l'âge} du droit de vote, modifier, s'il le faut, les programmes d'enseignement pour apprendre aux jeunes à vivre harmonieusement dans une société toujours ^{plus} nombreuse. Il faut leur enseigner à dominer la technique et à ne pas en être les victimes.

Les problèmes qui se posent aux pouvoirs publics deviennent toujours plus compliqués et il faut toujours plus de maturité pour les résoudre. L'abaissement de l'âge requis pour voter n'est pas une solution et ne simplifie rien. Il ne prépare rien. Il n'est qu'une tentative de se concilier des esprits agités et une volonté assez vaine de vouloir être dans le vent, *(La proposition de nos collègues)* tendant à l'abaissement de l'âge requis pour voter n'est pas de nature à réanimer la démocratie directe. Celle-ci est victime précisément de la complexité croissante des problèmes qui se posent et de leur technicité, devant lesquelles les électeurs reculent. Pour ces diverses raisons, je me prononce contre le postulat de nos deux collègues.

(M. Hefti)

Hefti:

Ich möchte nur eine Bemerkung machen zur Begründung von Herrn Kollega Ulrich. Ich glaube, man darf nicht zum vornherein jeden Zusammenhang zwischen ziviler Mündigkeit, Wehrdienst und Stimm- und Wahlrecht ablehnen. ^{Wenn Ansicht nach muss} Ich glaube, dieser Aspekt muss mit einbezogen werden in die Prüfung, ^{des Postulates} (und im Falle des Frauenstimmrechtes stellt sich die Frage, ob nicht beim Zivilschutzdienst, der heute fakultativ ist, ein gewisses Obligatorium eingeführt werden ^{würde} könnte, wie man das ja schon seinerzeit bei der Schaffung dieses Gesetzes besprochen hat. Und was den Kanton Schwyz betrifft, so ist ^{Erwähnung} meines Erachtens früher dieser Zusammenhang zwischen ziviler Mündigkeit und Stimm- und Wahlrecht und Wehrhaftigkeit auch gegeben gewesen, indem die schwyzerischen Landrechte die zivile Mündigkeit mit dem 18. Jahr hatten und dann erst durch die Vereinheitlichung innerhalb des Kantons und in der Schweiz durch das Schweizerische Zivilgesetzbuch auf das 20. Altersjahr gehen mussten.

Wenn wir nicht recht erinnern

Abstimmung - Vote

Für ~~das Postulat~~ Ueberweisung des Postulates Ulrich: 21 Stimmen.
Dagegen: 8 Stimmen.

Postulat Jauslin

Präsident:

Le postulat de M. Jauslin est-il combattu au sein de l'assemblée?

Stucki:

Ich bin nicht gegen Ueberweisung des Postulats, obschon ich einsehe, dass es schwierige Probleme aufwirft, aber es sind doch Probleme, die geprüft werden müssen. Ich möchte nur in bezug auf beide Postulate noch eine kleine Ergänzung anfügen.

Nach dem alten glarnerischen Recht begann das Stimmrecht mit 16 Jahren, und mit 16 Jahren war man wehrpflichtig. ^{Wohl} auf Grund dieser Tradition herrscht heute noch bei uns die Sitte, dass die männliche Jugend an der Landsgemeinde teilnehmen kann. Die schulpflichtige Jugend bis zum 20. Altersjahr hat an der Landsgemeinde ~~einen~~ sogar einen bevorzugten Platz, indem sie ~~nämlich~~ ^{hat die zukünftigen Stimmberechtigten} mitten im Ring ringsum die Bühne herum ihre Plätze ~~haben~~; und sie erhalten hier sicher einen guten staatsbürgerlichen Unterricht. ~~Natürlich~~ ^{natürlich} Stimmen ~~und~~ ^{so} wählen können sie ~~nicht~~, aber mit ihrem Beifall- oder Missfallens-Kundgebungen halten sie nicht zurück; ^{so} ~~haben sie~~ z.B. an der letzten Landsgemeinde, als das 9. obligatorische Schuljahr zur Diskussion stand und dann abgelehnt wurde, ~~haben sie also~~ mit dem Beifall nicht gespart. ~~Ich möcht dies also nur noch beifügen.~~

Luder:

Ich schliesse mich den Bedenken von Herrn Heimann an, ^{weil}
~~ich halte~~ ^{halte,} es einfach für falsch, wenn man das Stimmrecht zu einer
Stämpflicht auf Bundesebene machen will. ~~Ich glaube~~ ^{Vorerst,} ~~dass~~ ^{würde}
in der Praxis diese Änderung / zu einer ungeheuren Stimmrechts-
bürokratie ^{führen.} ~~werden würde~~. Stellen Sie sich vor, wenn die Kantone und
Gemeinden eine Dauerstatistik darüber führen

(Luder)

... darüber führen müssten, wer bei den letzten zehn Abstimmungen dabei gewesen ist und wer nicht. Sie können übrigens nach Inkrafttreten dieser Neuerung ^{bereits} nach den nächsten fünf Abstimmungen ~~bereits~~ einem sagen, er sei vom Stimmrecht ausgeschlossen; Sie müssen gar nicht warten, bis er zehnmal gestimmt hat. Und was, wenn er ausgeschlossen ist und sich nicht mehr einträgt? Dann haben wir zweierlei Stimmbürger, die an sich nichts anderes verbochen haben als nicht an sämtlichen Abstimmungen teilgenommen^{zu haben}. Die Gleichstellung der Stimmberechtigung mit der Möglichkeit des Ausschlusses vom Aktivbürgerrecht scheint mir gefährlich zu sein. Auch juristisch/rechtlich hätte die Neuerung allerlei Auswirkungen. Es genügt nicht, den Artikel 74 der Bundesverfassung abzuändern. Nach dem Artikel 43 ist ausdrücklich in der Verfassung festgehalten, dass man das Stimmrecht ausüben kann, und ich glaube, dass unsere Vorfahren, die die Bundesverfassung geschaffen haben, gewusst haben, warum sie "kann" und nicht "muss" gesagt haben. Ich kann mir nicht vorstellen, dass man die mangelhafte Ausübung des Stimmrechtes mit dem Ausschluss verknüpfen kann. Wenn Sie diese Neuerung in den Gemeinden nachahmen wollten bei der Teilnahme an den Gemeindeversammlungen, dann wäre die Zahl der Stimmberechtigten in den Gemeinden nicht mehr ~~so~~ gross. Ich habe einfach das Gefühl, dass, wenn die Anteilnahme sinkt, wir nicht am Stimmrecht rütteln sollten, sondern ~~dann müssen wir~~ unsere Institutionen überprüfen^{müssten}. Die Abstimmung vom 7. Juni hat gezeigt, dass das Interesse durchaus vorhanden ist, wenn man dem Volk Alternativen vorlegt. Wir müssen uns wahrscheinlich doch eher darüber unterhalten, ob unsere Vorlagen, die wir dem Volk zur Entscheidung bringen müssen, immer das nötige Interesse aufbringen können. Das

ist eine Frage beispielsweise des fakultativen und des obligatorischen Referendums. Die Tendenz des Postulates begreife ich, aber ich möchte warnen davor, dass man das formelle Stimmrecht bei uns mit der Teilnahme an der Abstimmung verknüpft.

H e f t i :

Ich kann mit den Ausführungen von Herrn Kollega Luder nicht ganz einig gehen, dass das Stimmrecht nur ein Recht sei. Sicher ist es eines, aber es ist auch mit einer gewissen Pflicht verbunden, und ich möchte darauf hinweisen, ~~und~~ (ich bitte Herrn Kollege Pradervand, ~~mit-zu~~ mich zu korrigieren, wenn ich das nicht richtig ausführe): Es steht den Kantonen frei, nicht nur, wie sie das vielfach getan haben, in den Gemeinden und ^{teilweise} im Kanton teilweise den Stimmzwang einzuführen, sondern auch bei den Bundesabstimmungen, und der Kanton Waadt hat eine gewisse Zeit ^{lang} das Obligatorium, den Stimmzwang, für bundesmässige Abstimmungen gehabt. \int Selbstverständlich muss dieses Postulat überprüft werden, und wir wissen nicht, was für ein Phönix ~~dieser~~ Asche entsteigt, aber ich möchte doch beantragen, dass man es zulässig erklärt.

Jauslin:

Gestatten Sie mir noch ein paar Worte! Ich möchte Ihnen ~~z~~ danken für die Diskussion, die mindestens ^{wir im Fall} ~~da~~ entstanden ist, und auch für die ^{Ausführungen} ~~Auslegung~~ von Herrn Bundesrat von Moos, indem ^{er} mein Postulat so verstanden, ^{hat} wie ich das auch begründet habe. \int Herr Heimann ist als Spezialfall entschuldigt. Ich kann nicht für ihn nochmals die Begründung darlegen, ~~aber~~ ich werde mich ^{trotdem} bemühen, auch in Zukunft seinen Darlegungen zuzuhören und die Telephone zu verschieben.

Nun, die Argumentation von Herrn Clerc finde ich wesentlich. Wir müssen uns überlegen, wie wir eben die ~~Voraussetzungen~~ zum Stimmrecht besser ^{schaffen} ~~machen~~. Auch die Ueberlegungen von Herrn Luder unterstütze ich voll und ganz, ~~aber~~ eigentlich hat er ja in meinem Sinne votiert, dass man eben einmal wieder überprüfen muss, was überhaupt verfassungsmässig möglich ist. ^{des} Ich glaube, wir müssen dabei mehr tun, ^{trotdem} wie er das anregt, ~~aber~~ das andere nicht lassen, ~~und~~ ^{es} Es geht ja keineswegs darum, dass dieser ~~Vorschlag~~ nun ein gültiger Vorschlag ist, sondern es geht darum, dass der Bundesrat zu allen diesen Fragen Stellung nimmt, damit man überhaupt in den Kantonen darüber diskutieren kann. Ich möchte nur ein Beispiel aus meinem Kanton in Erinnerung rufen: Wir hatten eine Steuererhöhung, ~~die~~ ^{haben} ~~betrif~~ nur diejenigen Leute, die über Fr. 86000.- Einkommen ~~hatten~~, alle darunter wurden entlastet. Diese Vorlage wurde abgelehnt, weil die Stimmbeteiligung so klein war, dass es offenbar genügte, dass alle, die einen Unmut ^{zeigen wollten} hatten und die Mehrsteuer ^{mehr} ^{hätten} zahlen mussten, das Gesetz abgelehnt haben. \int Ich möchte Ihnen nur zu bedenken geben, dass man eben diese Aspekte nicht einfach übergehen kann, ^{deshalb möchte} ~~und~~ werde Sie ~~eben~~ bitten, in dem Sinne, wie Herr Bundesrat von Moos das er-

läutert hat, das Postulat zur Prüfung dieses ganzen Fragenkomplexes zu überweisen.

Abstimmung - Vote

Für Annahme des Postulates

13 Stimmen

Dagegen

19 Stimmen